

**BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 77/2019**  
**vom 29. März 2019**  
**zur Änderung des Anhangs VI (Soziale Sicherheit) des EWR-Abkommens [2020/829]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Beschluss Nr. H8 vom 17. Dezember 2015 (aktualisiert mit geringfügigen technischen Klarstellungen vom 9. März 2016) über die Arbeitsweise und Zusammensetzung des Fachausschusses für Datenverarbeitung der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit <sup>(1)</sup> ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Mit dem Beschluss Nr. H8 wird der Beschluss Nr. H2 <sup>(2)</sup> aufgehoben, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde und daher aus diesem zu streichen ist.
- (3) Anhang VI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang VI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3.H6 (Beschluss Nr. H6) wird folgende Nummer eingefügt:  
„3.H8 **32016 D 0720(01)**: Beschluss Nr. H8 vom 17. Dezember 2015 (aktualisiert mit geringfügigen technischen Klarstellungen vom 9. März 2016) über die Arbeitsweise und Zusammensetzung des Fachausschusses für Datenverarbeitung der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. C 263 vom 20.7.2016, S. 3)“.
2. Der Text von Nummer 3.H2 (Beschluss Nr. H2 vom 12. Juni 2009) wird gestrichen.

*Artikel 2*

Der Wortlaut des Beschlusses Nr. H8 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am 30. März 2019 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen (\*).

*Artikel 4*

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 29. März 2019.

*Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss*  
*Der Präsident*  
Claude MAERTEN

---

<sup>(1)</sup> ABl. C 263 vom 20.7.2016, S. 3.

<sup>(2)</sup> ABl. C 106 vom 24.4.2010, S. 17.

(\*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.